

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbindung sehe, aber die Verbindung besteht in der Staatskasse: hat diese andere dringende Ausgaben, die alle Gelder wegnehmen, so bleibt für Unterhaltung des Militärs nichts mehr übrig, und folglich ist es durchaus nothwendig, auf die von Eschern angeführte außerordentliche Bedürfnisse der Republik Rücksicht zu nehmen, und ich unterstütze also seinen Antrag gänzlich, und glaube, neben diesem, müsse auch auf die dieses Jahr von der Regierung kontrahirten Schulden Rücksicht genommen werden. Also füge man auch noch die Aufforderung bei, über die Staatsschulden der Republik in dieser Uebersicht des Finanzzustandes eine ausführliche Darstellung mitzutheilen.

Huber. Das Gutachten fodert Auskunft über Staatsbedürfnisse für das künftige Jahr, also sind diejenigen Bedürfnisse, die Escher anführt, schon in dem Gutachten enthalten, und jeder weitere Beisatz ist überflüssig.

Ruhn stimmt Hubern bei, und bemerkt Koch, daß auch die letztjährigen Schulden des Staats bestimmt in dem Gutachten enthalten sind: Er erwartet, das Direktorium werde die Staatsbedürfnisse in ordentliche und außerordentliche eintheilen, und so auch die Hülfsmittel zu Deckung derselben, denn für außerordentliche Bedürfnisse dürfen die gewöhnlichen Hülfquellen nicht verwendet werden, sondern es müssen auch außerordentliche ausfindig gemacht werden.

Rice ist zwar durch Ruhn einigermaßen beruhigt, obgleich die Anträge Eschers und Kochs ihm sehr einleuchten, und er besonders auch der Meinung seines chronologischen Freundes Eschers ist, daß man erst für den Winter sorgen muß, ehe man an das künftige Jahr und die dannzumaligen Bedürfnisse kommen kann. Indessen nimmt er das Gutachten an.

Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Lüscher im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Unterhaltung der Armen, welches für 6 Tage auf das Bureau gelegt wird.

De Sloes im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Kassen, in die die Strafgeelder wider Polizeivergehen geworfen werden sollen. Auch dieses Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleisch gelegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Galineau Gasq, Bataillonschef der 28ten Halbbrigade, Kommandant von Vivis, an die Verwaltungskammer vom Kanton Lemau.

Bürger! Es ist sehr sonderbar, daß Ihr mich verzeiget, weil ich eine Ausschreibung für 23-zweispännige Wagen befohlen, um einer Division Lebensmittel zuzuführen, die schon seit drei Tagen ohne Brod ist; welche ein halbes Jahr hindurch Euere Grenzen beschützt, und die vier Monate lang ohne Bezahlung, ohne Kleidung und ohne Schuhe ist, in einer Gegend, wo nur Eis, Schnee und Ströme sich befinden; für eine Division, welche durch viele hartnäckige und heldenmäßige Gefechte Euch vor dem Ueberfall der nordischen Barbaren behütet und Euch mitten im Krieg die Ruhe des Friedens erhalten hat.

Ich hätte den Allianttraktat beider Republiken verletzt, durch ein Benehmen, welches die Dringlichkeit der nothwendigsten Bedürfnisse rechtfertigen.

Ihr könnt mich immerhin anklagen, denn wenn ich auf der Stelle wieder neue Befehle von meinen Obern für solche unumgängliche Bedürfnisse erhielt, so würde ich alle Mittel, die in meiner Gewalt stehen, gebrauchen, um sie zu vollziehen, wenn in ganz Helvetien ein so hartes Herz sich vorfände, das seinen Freunden eine Hülfe versagte, die ihn einem unglücklichen Feinde nicht abschlagen würde. Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet: Galineau Gasq.

Antwort der Verwaltungskammer.

Lausanne den 21. Okt. 1799.

Bürger! Weitgeföhlt, daß Euer Brief vom 28ten Vendemiaire uns erschreckt, befestigt er uns in unsern genommenen Maßregeln, und wir bestätigen unsere Verweigerung, wenn es seyn muß, auch durch alle in unserer Gewalt stehenden Mittel, insofern wir nicht nach den Vorschriften unserer Regierung aufgefordert werden, welche übrigens denen Euers Oberbefehlshabers gemäß sind.

Wir alle fühlen die Verpflichtungen, die wir den tapfern Vertheidigern der beiden Freistaaten schuldig sind, in ihrer ganzen Stärke. Wir

haben uns für sie schon so sehr entblößt, daß wir unsern eignen Bedürfnissen nicht mehr abzuhelfen wissen. Aber nie werden wir, (sollten auch unsere Personen zum Schlachtopfer darüber werden,) zugeben, daß man uns wie Sklaven behandle und auf eine Weise, die sich kein französischer Kriegsbeamter in seinem eignen Lande gegen eine Civilbehörde erlauben dürfte.

Endlich, wenn die frankischen Krieger Mangel leiden, so geht es uns gewiß näher zu Herzen als Euch, um so mehr, da wir auch mehr denn andere beigetragen haben, um diesem Mangel zu steuern. Wenn von frankischer Seite ihm nicht abgeholfen wird, so erklären wir Euch, daß wir ihm abzuhelfen ausser Stand gesetzt worden sind. Republikanischer Gruß.

Unterzeichnet: H. R o n o d, Präsid.
P a n c h a u d, Secr.

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift; herausgegeben von D. Albrecht Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. 2tes Heft. 1799. 8. Winterthur b. Steiner. S. 143.

Wir haben das erste Heft dieser Zeitschrift im 2ten Band des Republikaners (N. 73.) angezeigt; die Verspätung des gegenwärtigen ist den Kriegsereignissen zuzurechnen, und der thätige Herausgeber ist, wie wir hören, beschäftigt, durch Verlagsabänderung auch diesem Institut neues Leben zu geben. Dieses 2te Heft enthält: 1) Anrede des Ministers der Künste und Wissenschaften an die Erziehungsräthe und Schulinspektoren des Kantons Luzern. (ein Auszug findet sich im Republikaner.) 2) Entwurf einer zu errichtenden Brandasscuranzanstalt in Helvetien, von B. Dornier, Lehrer der Mathematik zu Bern, mit einer Nachschrift über den gleichen Gegenstand vom Herausgeber, die von sehr wichtigen Tabellen über Brände, Brandsteuern, Häuserzahl und Werth im ehemaligen Kanton Bern begleitet ist. 3) Der Vierwaldstättersee, geschildert vom Kunstmahler Bidermann in Bern; ein Reisetagebuch von 1795. 4) Ist Religion zur Nationalverfittlichung nothwendig? von Jth; erste Fortsetzung. — „Wenn der unbestimmte, zweideutige 6. Art. des Constit. ausgelegt

werden soll, wenn man es nicht, in dem was Religion betrifft, einstweilen beim Alten bewenden lassen, und über Religion, Kirche, Geistlichkeit, ihre Einkünfte und Rechte nichts Neues anordnen will, so ist dazu die Legislatur nicht berechtigt, es ist dafür eine constitutive Gewalt erforderlich.“ — „Die bisherigen für die persönlichen und kirchlichen Rechte der Geistlichkeit so nachtheiligen Maaßnahmen sind, näher betrachtet, Wirkungen nicht direkt gegen die Kirche gemachter Dekrete, sondern allgemeine Gesetze, in welche die Geistlichkeit nur darum verwickelt worden ist, weil sie ohne Unterschied auf Staat und Kirche ausgedehnt worden sind; weil man, vermöge eines unbestimmten Begriffs von Duldung, dieselbe, als existirte sie gar nicht, behandelte, oder weil man gegen sie vollzog, bevor noch über ihre Rechte und Verhältnisse abgesprachen war. Allen diesen Inconvenienzen muß und kann wieder abgeholfen werden, sobald die überaus dringliche Kirchenorganisation einmal zur Sprache kommen wird.“ — Der Abschnitt, der die Maaßnahmen gegen Religion und Geistlichkeit von Seite der Befugniß und Nothwendigkeit betrachtet, schließt sich mit den Worten: „Wenn je noch der leiseste Zweifel über das bisher Gesagte zurückbleiben sollte, so laßt uns das helvetische Volk fragen, ob es von seinen Stellvertretern Aufnahme der Juden ins Aktiobürgerrecht, oder Erhaltung seiner Brüder und Vater bei ihren Rechten, ob es die Einführung des Judenthums, des Alkorans und der Zendavesta, oder Aufrechthaltung seines Glaubens, seines Christenthums von ihnen erwarte?“ — In dem folgenden Abschnitt betrachtet der Verfasser die antireligiösen Vorkehrungen aus dem Gesichtspunkte der Klugheit, und findet diese Klugheit weder in Hinsicht auf die Religion selbst, noch auf den geistlichen Stand, noch auf die gegenwärtige und künftige Ordnung der Dinge, noch endlich in Beziehung auf die Veredlung und Versittlichung der Menschen im Staate. — Der enge Raum unsrer Blätter erlaubt uns eben so wenig Analyse als Prüfung dieser Abhandlung. 5) Abhandlung über Erhöhung und Veredlung des helvetischen Nationalgeistes, bestimmt zu einer Vorlesung vor der helvet. Gesellschaft in Lenzburg 1798, und im Auszug vorgelegt der literar. Gesellschaft in Luzern im März 1799, von J. R. Fischer.